Universität St.Gallen

4,410: Verfahrensrecht

Fach-Informationen

ECTS-Credits: 6

Zugeordnete Veranstaltungen

Stundenplan	Sprache	Dozent(in)
4,410,1.00 Verfahrensrecht	**Deutsch**	**Hilf Marianne Johanna, Kaufmann Martin, Schindler Benjamin**

Veranstaltungs-Informationen

Veranstaltungs-Vorbedingungen

Veranstaltungs-Inhalt

Inhalt

Die Vorlesung beginnt mit einer Einführung in die Grundlagen des Verfahrensrechts, wobei die Justizverfassung und die Verfahrensgrundrechte einen Schwerpunkt bilden. In einem zweiten Vorlesungsteil werden die Studierenden in die Grundzüge des Zivilprozesses, des Strafprozesses sowie des öffentlichen Verfahrensrechts eingeführt. Dabei erfolgt in jedem der drei Bereiche eine Darstellung nach den Verfahrensmaximen, den Verfahrensbeteiligten, dem Verfahrensablauf sowie den Rechtsmitteln.

Ziel

Ziel der Veranstaltung ist es, ein Grundverständnis für das Verfahrensrecht zu erlangen. Die Studierenden sollten nach dem Besuch der Veranstaltung mit den Grundzügen des Zivilprozesses, des Strafprozesses und des öffentlichen Verfahrensrechts vertraut sein und die wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede kennen. Die Studierenden sollten Vertrautheit im Umgang mit den einschlägigen Gesetzestexten erlangen und diese auf konkrete Fallbeispiele anwenden können.

Veranstaltungs-Struktur

Die Vorlesung mit integrierten Übungsfällen gliedert sich wie folgt:

I. Grundlagen (Teil Schindler)

- Bedeutung des Verfahrensrechts für die Rechtsgestaltung
- Justizverfassung und Justizorganisation der Schweiz
- Verfahrensgrundrechte der Bundesverfassung und EMRK

II. Grundzüge des Zivilprozessrechts (Teil Kaufmann)

- Verfahrensmaximen
- Verfahrensbeteiligte
- Verfahrensablauf
- Rechtsmittel

III. Grundzüge des Strafprozessrechts (Teil Hilf)

(Untergliederung wie Abschnitt II.)

IV. Grundzüge des öffentlichen Verfahrensrechts (Teil Schindler)

(Untergliederung wie Abschnitt II.)

Veranstaltungs-Literatur

Pflichtlektüre

- **Teil Schindler:** Petra Hauser/Adrian Mattle, Öffentliches Prozessrecht, Orell Füssli 2007
- **Teil Kaufmann:** Christoph Leuenberger/Béatrice Uffer-Tobler, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Stämpfli 2010
- **Teil Hilf:** Andreas Donatsch/Christian Schwarzenegger/Wolfgang Wohlers, Strafprozessrecht, Zürcher Grundrisse des Strafrechts, Schulthess 2010

Weiterführende Lektüre

- Für den Teil Schindler: René Rhinow/Heinrich Koller/Christina Kiss/Daniela Thurnherr/Denise Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, Helbing Lichtenhahn 2010

Gesetzestexte

In die Vorlesung sind jeweils folgende Normtexte mitzunehmen:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110)
- Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG; SR 173.32)
- Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021)
- Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272)
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0)

oder eine Gesetzessammlung mit den entsprechenden Normtexten (z.B. Kostkiewicz/Markus/Ryter/Tag, ZPO/StPO - Schweizerisches Prozessrecht inklusive SchKG und Verwaltungsverfahrensrecht des Bundes, Orell Füssli 2011)

Veranstaltungs-Zusatzinformationen

Prüfungs-Informationen

Prüfungsform

Zentral - schriftliche Klausur / Prüfung (100%, 120 Min.)

Prüfungs-Hilfsmittel

Extended Closed Book für Juristische Prüfungen

- Ein einfacher Taschenrechner ist zugelassen (Definition des einfachen Taschenrechners: siehe Hilfsmittelreglement vom 14. Dezember 2010 und beachte das Merkblatt "Taschenrechner"). Weitere EDV- und elektronische Kommunikationsmittel wie Notebooks, PDAs und Mobiltelefone etc. sind nicht erlaubt.
- Ein zweisprachiges Wörterbuch (ohne Handnotizen) darf benutzt werden, wenn die Prüfungsfragen und/oder -antworten nicht der Muttersprache entsprechen. Elektronische Wörterbücher sind nicht erlaubt.
- Markierungen mit Leuchtstiften dürfen gemacht werden. Es dürfen aber nur die Artikel, Absätze, Titel, Marginalien, sowie im Gesetzestext ganze Worte oder Sätze markiert werden, jedoch nicht einzelne Buchstaben.
- Der Gesetzestext darf durch Verweise auf andere Gesetzesartikel ergänzt werden. Der Verweis darf nur die Gesetzesbezeichnung und Artikel-Nummern beinhalten. Anderweitige Notizen und Kommentare sind verboten. Das heisst, dass auch die Marginalien oder Titel des Artikels auf die verwiesen wird, nicht genannt werden dürfen. Beispiele:
  - Erlaubt ist der Verweis: „BV 140 ff."
  - Nicht erlaubt ist der Verweis " BV 140ff Obligatorisches Referendum".
- Die Gesetzestexte sind in allen 4 Schweizer Landessprachen zugelassen.
- Es ist erlaubt, die offiziellen Gesetzestexte unter www.admin.ch auszudrucken und in einem Ordner zu binden. Die einzelnen Gesetze in einem Ordner dürfen mit Zwischenblättern oder Register getrennt werden. Auf den Registern darf nur der offizielle Name des Gesetzes, dessen Abkürzung oder/und SR Nummer stehen. Die Ausdrucke müssen mit den Originalen identisch sein.
- Register zu den Gesetzestexten dürfen ausschliesslich durch folgende Register ergänzt werden:
  - Register, die durch Selbstklebezettel (Post-it o.ä.) am Rande des jeweiligen Gesetzes das rasche Auffinden bestimmter Stellen erlauben. Dabei dürfen die Selbstklebezettel nur mit Worten oder Satzbestandteilen beschriftet werden, die im Gegenstand des Verweises bildenden Gesetzesartikel (Text inkl. Überschriften und Marginalien) vorkommen; Beispiele:
    - Erlaubt ist ein Post-it z.B. bei Art. 685 OR mit der Aufschrift: "OR 685 Beschränkung der Übertragbarkeit"
    - Nicht erlaubt ist eine Post-it-Aufschrift z.B. bei Art. 685 OR mit: "OR 685 Vinkulierung", da dieses Wort im Gesetzestext nicht vorkommt.
  - Sachregister, die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern die Kopien unzweifelhaft dem Original entsprechen;
  - Inhaltsverzeichnisse der amtlichen Ausgaben oder die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern in beiden Fällen deren genauer Ursprung unzweifelhaft ersichtlich ist.
- Die Beschaffung der erwähnten Hilfsmittel (inkl. Taschenrechner) ist ausschliesslich Sache der Studierenden.
- Nur die im Prüfungsmerkblatt zum Kurs unter Hilfsmittelzusatz aufgeführten Hilfsmittel und Gesetzestexte sind zugelassen.

Hilfsmittel-Zusatz

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110)
- Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG; SR 173.32)
- Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021)
- Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272)

- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0)
- oder eine Gesetzessammlung mit den entsprechenden Normtexten (z.B. Kostkiewicz/Markus/Ryter/Tag, ZPO/StPO - Schweizerisches Prozessrecht inklusive SchKG und Verwaltungsverfahrensrecht des Bundes, Orell Füssli 2011)

Fragesprache: **Deutsch**
Antwortsprache: **Deutsch**

Prüfungs-Inhalt

Prüfungsinhalt ist der während der Vorlesung vermittelte Stoff und alle im Unterricht oder auf dem Studynet 2.0 bis Semesterende abgegebenen Inhalte.

Prüfungs-Literatur

- **Teil Schindler:** Petra Hauser/Adrian Mattle, Öffentliches Prozessrecht, Orell Füssli 2007
- **Teil Kaufmann:** Christoph Leuenberger/Béatrice Uffer-Tobler, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Stämpfli 2010
- **Teil Hilf:** Andreas Donatsch/Christian Schwarzenegger/Wolfgang Wohlers, Strafprozessrecht, Zürcher Grundrisse des Strafrechts, Schulthess 2010

Beachten Sie bitte:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dieses Merkblatt vor anderen Informationen wie Studynet, persönlichen Datenbanken der Dozierenden, Angaben in den Vorlesungen etc. den absoluten Vorrang hat.

Verbindlichkeit der Merkblätter:
Veranstaltungsinformationen sowie Prüfungsform ab Biddingstart am 26. Januar 2012
Prüfungsinformationen (Prüfungs-Hilfsmittel, Prüfungs-Inhalt, Prüfungs-Literatur) für dezentrale Prüfungen nach der 4. Semesterwoche am 19. März 2012
Prüfungsinformationen (Prüfungs-Hilfsmittel, Prüfungs-Inhalt, Prüfungs-Literatur) für zentrale Prüfungen ab Start der Prüfungsanmeldung am 9. April 2012

Bitte schauen Sie sich das Merkblatt nach Ablauf dieser Termine nochmals an.